

# INPUTFÖRDERUNG: FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG IM AUSLAND

**Art. 25a des revidierten Steuerharmonisierungsgesetzes (revStHG) regelt den Mehrfachabzug von Aufwand im Bereich Forschung und Entwicklung (F&E; nachfolgend Inputförderung). Viele Studien belegen, dass die Inputförderung volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Ihr Ziel ist, die F&E-Tätigkeiten in einem bestimmten Territorium zu sichern und auszubauen. Hierfür sind auch F&E-Tätigkeiten im Ausland zu berücksichtigen.**

Im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III wurde die Frage des Einbezugs des ausländischen F&E-Aufwands in die Inputförderung in der Lehre und auch in der politischen Debatte ausführlich behandelt. Schliesslich schlug der Bundesrat entgegen der Vorgabe der Lehre eine Beschränkung auf den Aufwand im Inland vor, und die Mehrheit des Parlaments ist dieser Vorlage gefolgt. Bei einer rückblickenden Betrachtung der Positionen und Stellungnahmen muss man jedoch feststellen, dass nicht genügend genau differenziert wurde.

**Abwanderung vermeiden.** Vereinfacht betrachtet ergibt es durchaus Sinn, dass das Ziel der Förderung der F&E in der Schweiz nur mit dem Mehrfachabzug auf inländischer F&E und nicht auf ausländischer F&E erreicht wird, weil nur F&E-Tätigkeiten, die innerhalb des Schweizer Staatsgebiets durchgeführt werden, zu direkten volkswirtschaftlichen Vorteilen und Arbeitsplätzen in der Schweiz führen. Dabei vergisst man aber, dass Teilbereiche eines F&E-Projekts sehr oft gar nicht in der Schweiz durchgeführt werden können und daher aus rein faktischen Gründen ins Ausland ausgelagert werden müssen. Dies z. B. dann, wenn ein F&E-Projekt Zugang zu Fachwissen, Anlagen, Ausrüstung, Populationen (z. B. für klinische Studien) oder geografischen oder geologischen Besonderheiten verlangt, die in der Schweiz nicht verfügbar sind.

Eine strikte Beschränkung des Mehrfachabzugs auf inländische F&E kann in solchen Fällen zu Wettbewerbsverzerrungen, Abwanderungen und Fehlanreizen führen. Da-

durch besteht die Gefahr, dass F&E gesamthaft ins Ausland abwandert. Die Praxis sollte daher eine Ausnahme für Fälle vorsehen, in denen F&E-Tätigkeiten gar nicht in der Schweiz durchgeführt werden können. Eine rein grammatikalische Auslegung des im Gesetz verwendeten Begriffs «Inland» wäre somit falsch. Vielmehr müssen die Sicherung und der Ausbau des F&E-Standorts Schweiz im Zentrum stehen.

Folglich muss ausländische F&E, die einen wissenschaftlichen Konnex zu einer Schweizer Kerntätigkeit aufweist, ebenfalls einem Mehrfachabzug unterliegen, sofern:

→ die Schweizer Kerntätigkeit ohne die ausländische F&E nicht abgeschlossen werden kann und → die ausländische F&E nicht in der Schweiz betrieben werden kann.

Kerntätigkeit heisst einerseits, dass effektiv F&E in der Schweiz betrieben wird, und andererseits die Gesellschaft, die den Mehrfachabzug in der Schweiz geltend machen will, die ausländische F&E in Auftrag gibt, diese primär durch in der Schweiz ansässige Experten kontrolliert, finanziert und die Risiken vollumfänglich trägt. Ob die ausländische F&E in einer Zweigniederlassung, Gruppengesellschaft oder durch Dritte betrieben wird, ist dabei irrelevant.

**Ausländische Regelungen.** Ein Blick ins Ausland zeigt, dass dort die Frage des Auslandsaufwands unterschiedlich gelöst wird. In Frankreich und Irland muss die qualifizierende Forschungstätigkeit im EWR erfolgen. In Australien kann unter Vorbehalt einer Vorausgenehmigung F&E auch im Ausland betrieben werden. In Grossbritannien werden ausländische Forschungstätigkeiten nur gefördert, sofern die Arbeiten von einem britischen Unternehmen beaufsichtigt werden. In Singapur muss der ausländische F&E-Aufwand nicht einmal in Verbindung mit Forschungstätigkeiten in Singapur stehen. In den USA hingegen müssen die geförderten Tätigkeiten in den USA ausgeübt werden.

**Standortsicherung.** Die hier vorgeschlagene pragmatische Lösung für die Schweiz ist demnach auch aus der Optik des internationalen Steuerwettbewerbs sinnvoll. Eine Bewilligungspflicht für den Mehrfachabzug ausländischer F&E-Kosten nach dem Vorbild Australiens ist jedoch nicht zu empfehlen. Die steuerpflichtige Unternehmung kann bei Bedarf mittels Vorbescheid bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde Klarheit schaffen. Nur mit dieser differenzierteren Betrachtungsweise kann die Inputförderung die angestrebte Wirkung, nämlich die Sicherung und den Ausbau des F&E-Standorts Schweiz, erzielen. Eine wortgetreue Auslegung des Begriffs «Inland» wäre nicht zielführend. ■



ANDREAS MÜLLER,  
LIC. IUR., RECHTSANWALT,  
DIPL. STEUEREXPERTE,  
PARTNER, MME  
LEGAL | TAX | COMPLIANCE,  
ZÜRICH/ZUG